

922

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1980, Teil II

Artikel 4

Bei der Zulassung zur Staatsprüfung gelten die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Befreiungen im Rahmen der prüfungsrechtlichen Bestimmungen.

Artikel 5

Die Kandidaten, die auf der Grundlage dieser Vereinbarung in Frankreich studieren wollen, werden von dem in Artikel 3 des Dekrets Nr. 79-1214 vom 31. Dezember 1979 festgelegten Verfahren zur Beantragung der Einschreibung befreit.

Artikel 6

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 10. Juli 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Französischen Republik
Pour le Gouvernement de la République française
Jean François-Poncet

Article 4

En ce qui concerne l'admission à l'examen d'Etat (Staatsprüfung), les dispenses prévues dans le présent Accord ne sont applicables que dans le cadre des règlements de ces examens.

Article 5

Les candidats à des études en France sur la base du présent Accord sont dispensés de la procédure de demande d'inscription instituée par l'article 3 du Décret n° 79-1214 du 31 décembre 1979.

Article 6

Le présent Accord s'appliquera également au Land de Berlin sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement de la République française dans les trois mois qui suivront son entrée en vigueur.

Article 7

Le présent Accord entrera en vigueur à la date de sa signature.

Fait à Bonn, le 10 juillet 1980 en double exemplaire en langues française et allemande, les deux textes faisant également foi.

Allgemeine Geschäftsordnung für die Gremien der
Universität Oldenburg

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeine Geschäftsordnung regelt das Verfahren aller Gremien der Universität Oldenburg. Gremien im Sinne der Allgemeinen Geschäftsordnung sind die Kollegialorgane sowie die von diesen gebildeten Kommissionen und Ausschüsse.
- (2) Die Fachbereiche und wissenschaftlichen Einrichtungen können im Rahmen des Gesetzes und der Grundordnung mit Zustimmung des Senats abweichende oder ergänzende Bestimmungen treffen.

§ 2

Vorsitz

Soweit der Vorsitz nicht gesetzlich oder durch eine Hochschulgesetzgebung geregelt ist, wählt das Gremium einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Mitte seiner Mitglieder. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Gremiums vor, lädt zu ihnen ein, leitet sie und trägt nach Maßgabe der Zuständigkeiten zu der Ausführung der Beschlüsse bei. Abweichend von Satz 2 bereitet der Präsident im Zusammenwirken mit dem Sitzungsvorstand Sitzungen des Konzils vor und lädt zu ihnen ein.

§ 3

Einberufung

- (1) Sitzungen der Gremien finden mindestens einmal im Semester in der Veranstaltungszeit statt.
- (2) Der Vorsitzende bzw. im Falle des Konzils der Präsident beruft das Gremium ein, indem er die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der beabsichtigten Tagesordnung zur Sitzung einlädt.

- 2 -

Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung zur Kenntnis. Ersatzweise werden erforderlichenfalls fachbereichsübergreifende Gremien vom Präsidenten, Gremien der Fachbereiche vom Dekan sowie Gremien der sonstigen Einrichtungen vom geschäftsführenden Leiter oder Vorsteher einberufen.

- (3) Die Einladung muß den Mitgliedern des Konzils zwei Wochen, den Mitgliedern der übrigen Gremien sieben Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann das Gremium mit einer kürzeren Frist einberufen werden. Das Gremium ist in diesen Fällen nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und der verkürzten Ladungsfrist zustimmt.
- (4) Das Konzil ist auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen. Die anderen Gremien sind auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder des Gremiums oder allen Vertretern einer Gruppe in dem Gremium unverzüglich durch den Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen, die innerhalb von zwei Wochen nach Antragsstellung stattfinden muß.
- (5) Möglichst frühzeitig, regelmäßig spätestens mit der Einladung werden den Mitgliedern des Gremiums die Beschlüßvorlagen aus seinen Einrichtungen, Kommissionen und Ausschüssen sowie die Anträge der Mitglieder zu den Tagesordnungspunkten zugesandt. Beschlüßvorlagen aus den Fachbereichen für den Senat, die nicht nach Satz 1 an die Senatsmitglieder versandt werden können, sind spätestens sechs Tage vor der Senatsitzung zu versenden. Die Zusage geschieht auf dem Postwege oder durch Niederlegung in den Postfächern.
- (6) Beschlüßvorlagen und Anträge soll der gemäß Abs. 2 Zuständige spätestens zwei Tage vor der Versendung der Einladung erhalten. Beschlüßvorlagen und Sachanträge, die nicht innerhalb der Fristen von Abs. 5 Satz 1 und 2 verschickt sind, werden in der Regel in der übernächsten Sitzung behandelt.

- 3 -

§ 4

Teilnahme und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder eines Gremiums sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es sofort den Vorsitzenden des Gremiums (im Falle des Konzils den Präsidenten), damit dieser den Stellvertreter benachrichtigt.
- (2) Stellvertreter sind bei Listenwahl nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl die Bewerber des Listenwahlvorschlages, die keinen Sitz erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl und, wenn auf mehrere Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlages. Bei Ausschöpfung einer Liste ist Stellvertreter der erste Ersatzmann des Wahlvorschlages, auf den nach dem d'Hondtschen Auszählungsverfahren der nächste Sitz entfallen würde.
- (3) Stellvertreter bei Mehrheitswahl sind die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Stellvertretung nicht zu berücksichtigen.
- (4) Sind gemäß Abs. 2 und Abs. 3 keine Stellvertreter gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan Vertreter bestellen. Diese Möglichkeit besteht nicht bei Senat, Konzil und Fachbereichsräten.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende oder der Vorstand des Gremiums schlägt die Tagesordnung vor. Dabei berücksichtigt er die fristgerecht eingegangenen Anträge zur Tagesordnung. Der Vorsitzende oder im Falle des Konzils im Zusammenwirken mit dem Sitzungsvorstand der Präsident gibt Anträge, die das Gremium aus Rechtsgründen nicht behandeln kann, an den Antragsteller zurück.

- 4 -

- (2) Ein mit der Einladung nicht vorgeschlagener Antrag zur Tagesordnung kann als Dringlichkeitsantrag vom Gremium behandelt werden, wenn der mit dem Antrag verfolgte Zweck bei Behandlung in einer späteren Sitzung voraussichtlich nicht mehr erreicht werden kann. Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich gestellt werden.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn mit Mehrheit der Stimmen beschlossen. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefaßt werden.
- (4) Das Gremium kann nach Abs. 1 S. 1 vorgeschlagene Anträge zur Tagesordnung höchstens bis zur dritten Sitzung nach Antragstellung zurückstellen.
- (5) Von der endgültig beschlossenen Tagesordnung darf nur aufgrund eines Beschlusses abgewichen werden, dem 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gremiums zugestimmt haben.

§ 6

Sitzungsverlauf

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist zunächst die Beschlußfähigkeit festzustellen. Bei Vorliegen der Beschlußfähigkeit ist gegebenenfalls über Abweichungen von der Ladungsfrist abzustimmen und die endgültige Tagesordnung zu beschließen. Dabei ist zu beschließen, welche Tagesordnungspunkte öffentlich und welche nichtöffentlich verhandelt werden sollen. Vor Eintritt in die Beratung soll über Änderungen und die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung abgestimmt werden.
- (2) Der Vorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte zur Beratung in der beschlossenen Reihenfolge auf. Vor der Beratung jedes einzelnen Tagesordnungspunktes werden die zu dem Tagesordnungspunkt eingegangenen Anträge oder Vorlagen erläutert.

- 5 -

§ 7

Beschlußfähigkeit

- (1) Ein Gremium ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Danach gilt es als beschlußfähig, solange nicht die Beschlußunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt ist. Die Beschlußunfähigkeit ist im Protokoll zu vermerken. Das Mitglied, das die Beschlußunfähigkeit geltend macht, zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlußfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern. Die Feststellung der Beschlußunfähigkeit wird erst nach Abschluß des laufenden Tagesordnungspunktes wirksam.
- (2) Stellt der Vorsitzende eines Gremiums dessen Beschlußunfähigkeit fest, so beruft er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. § 3 Abs. 3 S. 3 (Verkürzung der Ladungsfrist) bleibt unberührt.

§ 8

Öffentlichkeit und Rederecht

- (1) Das Konzil, der Senat, die Fachbereichsräte und die gemeinsamen Kommissionen tagen öffentlich. Auf Antrag kann durch Beschluß der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. Tagesordnungspunkte, die von allgemeinem Interesse sind, sollen hochschulöffentlich verhandelt werden.
- (2) Die übrigen Gremien tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß zugelassen werden.

- 6 -

- (3) Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bzw. der Fachbereiche beschränkt.
- (4) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.
- (5) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung für das Land, die Hochschule oder die an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können, werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Im Einzelfall kann Zuhörern einmal zu einem Tagesordnungspunkt Rederecht eingeräumt werden. Darüber hinaus können Gremienmitglieder, die in einer Angelegenheit von erheblicher Bedeutung Nichtmitglieder anhören wollen, die Sitzung des Gremiums zu diesem Zweck 15 Minuten durch Beschluß unterbrechen lassen. Die Unterbrechung kann durch Beschluß von 2/3 der Mitglieder des Gremiums einmal um 15 Minuten verlängert werden.

§ 9

Verhandlungsführung

Der Vorsitzende oder Vorstand erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende oder der Vorstand über die Reihenfolge. Zur Leitung der Verhandlung kann der Vorsitzende oder der Vorstand jederzeit das Wort ergreifen.

§ 10

Rede und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen eines Redners unterbrochen.

- 7 -

- (2) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.
- (3) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Vertagung oder befristete Unterbrechung der Sitzung, Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, Überweisung an eine Kommission oder an einen Ausschuß, Schluß der Beratung und sofortige Abstimmung, Schluß der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners abzustimmen.
- (5) Wird Schluß der Rednerliste beantragt, so ist vor Abstimmung über diesen Antrag die Rednerliste zu verlesen und gegebenenfalls zu ergänzen.

§ 11

Schluß der Beratung

Wenn niemand mehr das Wort verlangt, erklärt der Vorsitzende oder Vorstand die Beratung für geschlossen.

§ 12

Beschlüßfassung

- (1) Beschlüsse werden nur durch Abstimmung gefaßt.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit gesetzlich oder durch die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat;

- 8 -

die Nichtbeteiligung an der Abstimmung wird bei der Ergebnisfeststellung als Abwesenheit gewertet.

- (3) Über jeden Antrag ist in der Weise abzustimmen, daß die Mitglieder des Gremiums die Abstimmungsfrage mit Ja, Nein oder Enthaltung beantworten können. Zur Abstimmung stellt der Vorsitzende oder Vorstand die Fassung des Antrages klar und fragt die Mitglieder des Gremiums, ob sie dem Antrag zustimmen, ob sie den Antrag ablehnen oder ob sie sich der Stimme enthalten.
- (4) Das Gremium stimmt namentlich ab, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag eines Mitgliedes des Gremiums zustimmt.
- (5) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist über einen Antrag geheim abzustimmen.
- (6) Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluß beizufügen. Der wesentliche Inhalt ist in der Sitzung vorzutragen und zu Protokoll zu nehmen. Eine schriftliche Fassung kann binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gremiums nachgereicht werden, der sie dem Gremium bekannt macht.

§ 13

Beschlufassung bei mehreren Anträgen

- (1) Stehen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand zur Entscheidung, so ist vor der Abstimmung über den ersten Antrag die Reihenfolge festzulegen, in der über die Anträge abgestimmt wird. Über die Reihenfolge der abzustimmenden Anträge entscheidet der Vorsitzende oder Vorstand des Gremiums. Bei Widerspruch gegen diese Entscheidung entscheidet das Gremium.
- (2) Bei mehreren Anträgen mit gleicher Zielrichtung ist jeweils zuerst über den weitergehenden abzustimmen. Über Änderungsanträge ist jeweils vor dem Hauptantrag abzustimmen.
- (3) Erreichen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand die Mehrheit nach § 12 Abs. 2, so werden von diesen Anträgen die beiden mit

- 9 -

den meisten zustimmenden Stimmen zur Stichentscheidung gestellt. Derjenige Antrag, der in der Stichentscheidung die meisten zustimmenden Stimmen erhalten hat, wird anschließend zur endgültigen Abstimmung gestellt.

- (4) Haben mehrere Anträge die gleiche Zahl von zustimmenden Stimmen erhalten, so entscheidet ein weiterer Stichentscheid zwischen diesen Anträgen, welcher von ihnen zur Stichentscheidung gestellt oder endgültig abgestimmt wird.
- (5) Wird über mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand abgestimmt, so kann die Sitzung erst nach der letzten Abstimmung unterbrochen werden.

§ 14

Wahlen innerhalb der Gremien

- (1) Innerhalb der Gremien wird schriftlich und geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, soweit gesetzlich oder durch die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. § 12 Abs. 2 (Stimmhaltung und Nichtbeteiligung bei Abstimmungen) findet keine Anwendung. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gremiums zu ziehen hat. Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Zweifelsfragen im Wahlverfahren sind unter analoger Anwendung der Nds. Hochschulwahlverordnung zu entscheiden.

§ 15

Persönliche Erklärungen

Der Vorsitzende oder Vorstand eines Gremiums erteilt einem Mitglied auf Antrag nach Beendigung der Beratung oder Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt das Wort zu persönlichen Erklärungen zu dem Tagesordnungspunkt. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Auf Antrag sind persönliche Erklärungen in das

- 10 -

Protokoll aufzunehmen. Eine schriftliche Fassung kann binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gremiums nachgereicht werden, der sie dem Gremium bekannt macht.

§ 16

Stimmrecht

- (1) Alle Mitglieder eines Gremiums haben das gleiche Stimmrecht. Wer einem Gremium als Mitglied mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds. Mitglieder eines Gremiums, die in einzelnen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt sind, haben im übrigen alle Rechte eines Mitgliedes bei der Behandlung dieser Angelegenheit.
- (2) Das Stimmrecht im Konzil wird durch eine Stimmkarte nachgewiesen. Bei ihrer Ausgabe vor jeder Sitzung des Konzils kann in Zweifelsfällen zur Identifikation ein amtlicher Lichtbildausweis gefordert werden.

§ 17

Beschlußprotokoll

Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein Beschlußprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden oder Vorstand des Gremiums nach Feststellung seiner Richtigkeit unterzeichnet und allen Mitgliedern des Gremiums innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zugestellt wird. Das endgültige Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung des Gremiums beschlossen und den Mitgliedern, dem Präsidenten sowie dem Kanzler zugestellt. Protokolle von Konzilssitzungen und des öffentlichen Teils von Senatssitzungen werden hochschulöffentlich durch Aushang an geeigneten Stellen bekannt gemacht. Protokolle des öffentlichen Teils von Sitzungen der Fachbereichsräte werden durch Aushang an geeigneter Stelle im Fachbereich bekannt gemacht.

§ 18

Ausschüsse und Kommissionen

Ausschüsse und Kommissionen können nur von den Kollegialorganen eingesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht aller Gremien,

- 11 -

bestimmte Mitglieder der Universität mit der Vorbereitung von Tagesordnungspunkten folgender Sitzungen zu beauftragen.

§ 19

Berater

- (1) Die Gremien können im Einzelfall oder für bestimmte Sachfragen Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen, die Mitglieder oder Angehörige der Universität sein sollen.
- (2) Die Berater sind nicht Mitglied des Gremiums und haben kein Stimmrecht. Die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung steht ihrer Anwesenheit bei der Beratung derjenigen Sachfragen, für die sie zugezogen sind, nicht entgegen.

§ 20

Auslegung der Allgemeinen Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsordnung sowie ihrer ergänzenden und abweichenden Bestimmungen entscheidet bei der Anwendung im Einzelfall der Vorsitzende oder Vorstand des Gremiums, bei Widerspruch gegen dessen Entscheidung das Gremium.

§ 21

Änderung und Abweichung von der Allgemeinen Geschäftsordnung

- (1) Die Gremien der Universität können im Einzelfall in einer Sitzung von der Allgemeinen Geschäftsordnung oder von den ergänzenden und abweichenden Bestimmungen, die das Gremium beschlossen hat, abweichen, wenn 2/3 der Mitglieder eines Gremiums einem entsprechenden Antrag zustimmen.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsordnung werden vom Senat mit 2/3 der Mitglieder beschlossen.
- (3) Ergänzende und abweichende Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 2 werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Fachbereichsrats bzw. des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtungen beschlossen.

- 12 -

Die Entscheidung gemäß § 1 Abs. 2 des Senats bedarf lediglich der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 22

Schlußvorschriften

(1) Die Allgemeine Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen" der Universität Oldenburg in Kraft. Das gleiche gilt für ihre Änderungen sowie abweichende und ergänzende Bestimmungen nach § 1 Abs. 2.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Allgemeinen Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Universität Oldenburg vom 11. Sept. 1974 außer Kraft.

Die vorstehend abgedruckte Allgemeine Geschäftsordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Sept. 1983 mit 11 : 0 : 1 Stimmen beschlossen. Sie tritt im Hinblick auf das Konzil erst in Kraft, wenn das Konzil dies gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 NHG ausdrücklich beschließt.

Sonderdruck aus AMTLICHE MITTEILUNGEN

- DER UNIVERSITÄT OLDENBURG -

INHALT

5/83

7. Oktober

Privatarbeiten

hier: Privatarbeiten im dienstlichen Bereich